



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

Halle, 06.02.2014

Sitzung des Ausschusses für Ordnung- und Umweltangelegenheiten 13.02.2014
betrifft Sitzung des Ausschusses für Ordnung- und Umweltangelegenheiten am 10.10.2013
Zu TOP: 4. „Vorbereitung zur Anpassung der ab dem 1.1.2015 geltenden
Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung“

Aus der Diskussion mit Fraktionsmitgliedern der FDP zum o.g. Thema hat die Verwaltung u.a. entnommen, dass der Wunsch besteht, einige grundsätzliche Erläuterungen zum Themenkreis „Abfallgebührenrecht, verwendete Abfallgebührensatzungen im Land Sachsen-Anhalt, mögliche Gebührenmaßstäbe, Abgrenzung von pauschalen und leistungsbezogenen Gebühren, Zuordnung von Kosten zu einzelnen Gebührenarten“ zu geben.

1. Einleitung

Bei der Gestaltung der öffentlichen Abfallentsorgung sind neben den rechtlichen Aspekten auch organisatorische und finanzielle Auswirkungen zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und zu wichten. Insbesondere ist zu entscheiden, wie die überlassungspflichtigen Abfälle von den Abfallbesitzern entgegenezunehmen/abzuholen sind, wie diese Leistungen finanziert werden und wie die Kosten auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Da die Abfallentsorgung insgesamt zu den Aufgaben der Daseinsfürsorge einer Kommune zählt, sind Auswirkungen auf die Zunahme illegaler Abfallentsorgungen zu bedenken. Folgende Aspekte sind zu beachten:

2. Grundlegende Prinzipien des kommunalen Abgabenrechts

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren sind drei grundlegende Prinzipien zu beachten:
Das Kostendeckungsprinzip, das Äquivalenzprinzip und das Gebot der Gebührengerechtigkeit bzw. der Gleichheit, nach dem Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen. Dieser Grundsatz bezieht sich auf die Höhe der voraussichtlichen Kosten der Einrichtungen in ihrer Gesamtheit. Gleichheitssatz und Äquivalenzprinzip zielen auf die Verteilung der Kosten auf die Gebührenpflichtigen im Verhältnis zur angebotenen Leistung (Maßstabsregelung). Bei etwa gleicher Inanspruchnahme sind etwa gleich hohe, der Leistung entsprechende (äquivalente) Gebühren zu zahlen.

Nach Bundesrecht gibt es nicht den einen richtigen Maßstab. Vielmehr lässt Art.3 Abs. 1 GG – in Verbindung mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität (vgl. Urteil vom 9. November 1984 – BVerwG 8 C 37.82 – KStT 1985, 107; Urteil vom 15. Juli 1988 – BVerwG 7 C 5.87 – DVBl 1989, 413) den kommunalen Satzungsgeber je nach den Umständen des Einzelfalls eine Auswahl unter den verschiedensten Gebührenmodellen treffen, ohne dass sich aus dem Gleichheitsgrundsatz eine Präferenz für einen bestimmten Gebührenmaßstab ergibt. Die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabes ist nicht zwingend vorgegeben, regelmäßig darf die Gebührenbemessung auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfolgen. Zur Wahl stehen personen-, haushalts- oder grundstücksbezogene, mengen- oder gewichtsorientierte Gebührenmaßstäbe. Diese Prinzipien spiegeln sich in den Kommunalabgabengesetzen der einzelnen Bundesländer und in den Landesabfallgesetzen wider. Die

Details zu den diesbezüglichen Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sind in Anlage 1 dargestellt.

3. Verwendete Abfallgebührensysteime im Land Sachsen-Anhalt

Unter dem Begriff „Abfallgebührensysteime“ versteht man die Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Gebührengruppen, die dann über einen geeigneten Gebührenmaßstab von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

Man unterscheidet zwischen Einheitsgebühren und mehrteiligen Gebührensystemen.

Bei der Einheitsgebühr werden die Kosten für viele abfallwirtschaftliche Leistungen in eine Gebühr eingerechnet, sie ist daher immer eine „Pauschalgebühr“. Mit mehrteiligen Gebührensystemen hat man dagegen die Möglichkeit, für einzelne Gebührenbestandteile eine leistungsbezogenere Umlage nach einem **Wirklichkeitsmaßstab** vorzunehmen.

Ein typisches Beispiel für ein mehrteiliges System ist die Trennung der Restmüllentsorgungskosten nach Fixkosten (als Grundgebühr) und variablen Kosten (als Leistungsgebühr).

„**Grundgebühr**“ ist im Abgabenrecht definiert als Gebühr zur Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten. Daher ist bei Anwendung einer Grundgebühr zwingend die Aufteilung nach fixen und variablen Kosten erforderlich. Ihr Sinn besteht darin, zumindest die Einnahmen der Fixkosten gut planen und auch realisieren zu können.

Als dritter Gebührenbestandteil kommt i.d.R. noch eine **Pauschalgebühr** für die Kosten anderer Leistungen wie Nutzung der Wertstoffmärkte, Altgeräteabholung, Schadstoff-, Sperrmüll-, Papierentsorgung u.s.w. hinzu, der nach einem **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** umgelegt wird.

Ein zweites typisches Beispiel ist die Kombination beider Kostenaufteilungsarten: In einer „**Grundpauschale**“ werden die Kosten für Leistungen wie Nutzung der Wertstoffmärkte, Sperrmüll-, Papier-, Schadstoffentsorgung ... gemeinsam mit den fixen Kosten der Restmüllentsorgung erhoben und in der **Leistungsgebühr** werden die variablen Kosten der Restmüllentsorgung berechnet. Mitunter wird die Grundpauschale auch als eine Mindestgebühr ausgestaltet, indem für eine bestimmte Anzahl von Behälterentleerungen auch die variablen Kosten eingerechnet sind. Dann werden über die Leistungsgebühr nur die zusätzlichen Leerungen abgegolten.

Als weiteren Baustein gibt es dann oft noch eine separate Biotonnengebühr.

Ein drittes typisches Beispiel ist die Trennung der Kosten nach Leistungsarten: Man fasst in einem Gebührenbestandteil alle (fixen und variablen) Kosten für die Restmüllentsorgung zusammen, in einem zweiten Bestandteil alle Kosten der Biotonne und in einem dritten Bestandteil die Kosten für mehrere Leistungen wie Nutzung der Wertstoffmärkte, Sperrmüll-, Papier-, Schadstoffentsorgung u.s.w. als Pauschalgebühr.

Pauschalgebühren haben positive Auswirkungen auf die Vermeidung von „wildem Müllablagerungen“, für deren Beseitigung die öRE ebenfalls zuständig sind und deren Kosten der Allgemeinheit auferlegt werden. (Ansatzpunkt: Wenn man Abfälle ohne zusätzliche Gebühren entsorgen kann, gibt es keinen Grund, sie in die Landschaft zu verbringen.)

Die Alternative zur Pauschalgebühr wäre, jeden Vorgang einer Abfallüberlassung zu registrieren (zählen, wiegen, messen ...) und mit einem separaten Gebührenbescheid zu veranlassen. Das ist unpraktikabel und vor allem nach wirtschaftlichen Grundsätzen nicht umsetzbar. Deshalb gilt es für jeden öRE, die richtige Abgrenzung von Durchschnittsmengen zu Mehrmengen und Zusatzleistungen vorzunehmen und diese über Sondergebühren individuell zu berechnen.

Im Land S-A gibt es 14 öRE mit 15 Abfallgebührensysteimen (der Saalekreis wendet im südlichen und nördlichen Bereich unterschiedliche Systeme an) - siehe Anlage 2.

Die wesentlichen Merkmale wurden aus den jeweiligen Gebührensatzungen oder Entgeltregelungen abgeleitet.

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung zu den oben beschriebenen Gebührensystemen, wobei es im Einzelfall auch mehrere Grundgebühren, Grundpauschalen und/oder mehrere Leistungsgebühren (LG) gibt. Alle 14 örE erheben außerdem verschiedene Sonder- oder Zusatzgebühren (z.B. für große Sperrmüll- oder Schadstoffmengen, für Bauabfälle).

Der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Gebührenmaßstab bezieht sich immer auf den **pauschalen** Gebührenbestandteil, also auf die **Grundgebühr** (GG), die **Grundpauschale** (GP) oder die **Pauschalgebühr** (PG).

örE	mehnteiliges Gebührensystem						Einheitsgebühr	
	GG oder GP + LG		PG + LG		PG + GG+ LG			
Maßstab des pauschalen Gebührenbestandteils (GG,GP,PG)	pro Person	pro Beh.	pro Person	pro Beh.	pro Haushalt	pro Person	pro Person	pro Beh.
Halle			X					
Magdeburg								X (*)
Dessau-Rosslau	X							
Altmarkkreis		X						
Anhalt-Bitterfeld	X							
Börde	X							
Burgenlandkreis	X							
Harz	X							
Jerichower Land								X
Mansfeld-Südharz						X		
Saalekreis, nördl.					X			
Saalekreis, südlich								X (**)
Salzlandkreis							X (***)	
Stendal	X							
Wittenberg	X							

(*) Neben der Einheitsgebühr für Restmüll, Sperrmüll, Papier, Schadstoffe, Wertstoffmärkte ... wird noch eine Biotonnengebühr erhoben.

(**) Neben der Einheitsgebühr für Restmüll, Sperrmüll, Papier, Schadstoffe, Wertstoffmärkte ... wird noch eine Gebühr für zusätzliche Leerungen der Restmüllbehälter erhoben.

(***) Neben der Einheitsgebühr für Restmüll, Sperrmüll, Papier, Schadstoffe, Wertstoffmärkte ... wird noch eine Biotonnengebühr und eine Gebühr für zusätzliche Leerungen der Restmüllbehälter erhoben.

Ergänzender, nicht aus der Tabelle ablesbarer Hinweis: Der leistungsbezogene Gebührenbestandteil bei den mehrteiligen Gebührensystemen wird bis auf zwei Ausnahmen nach dem Behältermaßstab umgelegt (2 Ausnahmen: im südl. Saalekreis nach dem Gewichtsmaßstab, im Lkr. Anhalt-Bitterfeld nach dem Personenmaßstab).

Der Salzlandkreis und die Stadt Magdeburg erheben für die Fälle der Eigenkompostierer und der LKr. Jerichower Land für alle Wohngrundstücke nur eine pauschale Einheitsgebühr, in die (fast) alle Kosten eingerechnet wurden.

Da die Stadt Magdeburg gern mit der Stadt Halle verglichen wird, soll im Folgenden auf deren Gebührensystem etwas näher eingegangen werden:

Man erhebt zwei lineare behältergrößenabhängige Gebühren: eine für die Restmülltonne und eine für die Biotonne. Gebührenmaßstab ist jeweils ein Behältermaßstab (Euro/Behälter x Monat). Die Behältergebühr für die Biotonne enthält die Vollkosten für die Entsorgung der Biotonne. Die Behältergebühr für die Restmülltonne ist eine Pauschalgebühr, d.h. alle Kosten außer denen für die Bioabfallentsorgung werden eingerechnet (Restmüll, Sperrmüll, Schadstoffe, Altgeräteabholung, Papierentsorgung ...). Sie wird gleichermaßen für

Wohngrundstücke und Gewerbe erhoben, obwohl Verwertungsabfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen nicht überlassungspflichtig sind.

Diese Gebührenstruktur ist sehr einfach und mit geringem Verwaltungsaufwand umzusetzen, weil Personenzahlen in der eigentlichen Gebührenbemessung keine Rolle spielen. Die Angabe der Personenanzahl wird nur für die Bestellung der kleinsten Restmülltonne benötigt (Hintergrund: ein Müllgroßbehälter (MGB) 40 Liter/14-täglich ist nur zugelassen für Grundstücke mit 1 oder 2 Personen und ein MGB 40 Liter/4-wöchentlich nur für Grundstücke mit 1 Person).

Der gewählte Behältermaßstab bedeutet außerdem, dass man bei Bestellung eines geringen Restmüllbehältervolumens automatisch auch weniger Kosten für die anderen abfallwirtschaftlichen Leistungen zahlt. Nachteil dabei ist, dass gerade diejenigen, die durch saubere Abfalltrennung nur ein geringes Restmüllbehältervolumen benötigen und die anderen Getrennsammelangebote mehr in Anspruch nehmen, mit diesen Kosten aber viel weniger belastet werden (s. dazu auch oben unter Ziffer 2 und Anlage 1 – Stichwort Äquivalenzprinzip).

Bei der Erhebung einer zwingend linear zu gestaltenden Gebührenpauschale wird von den meisten öRE dem Personenmaßstab der Vorzug gegeben, weil die Umlage der verschiedenen Leistungskosten „gerechter“- nach Durchschnittswerten - verteilt wird als beim Haushalts-, Grundstücks- oder Behältermaßstab. Gerade der in Magdeburg für den Maßstab gewählte Restmüllbehälter hat ja mit allen anderen eingerechneten Leistungen nichts zu tun. Aus der Sicht der Gewerbetreibenden wäre zudem eine Aufteilung der jeweils zurechenbaren Kosten auf 2 unterschiedliche Gebührenblöcke (einer für Wohngrundstücke, einer für Gewerbe) der „gerechtere“ Weg.

Würde die Stadt Halle bei der Restmüllgebühr genauso pauschal verfahren wie Magdeburg und alle Bestandteile der Personengebühr (ohne Biotonne) einrechnen, ergäbe sich auf Basis der aktuellen Kalkulation 2013/2014 vergleichsweise folgendes Bild:

Restmüll- behälter	Gebühr in Euro/a		
	14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung	2 x wöchentliche Leerung
MGB 60 l	49,80	99,60	199,20
MGB 120 l	99,60	199,20	398,40
MGB 240 l	199,20	398,40	796,80
MGB 770 l	639,10	1.278,20	2.556,40
MGB 1100 l	913,00	1.826,00	3.652,00

Umgerechnet auf eine Monatsgebühr ist ein Vergleich mit Magdeburg möglich:

Restmüll- behälter	Gebühr in Euro/Monat 14-tägliche Leerung		Gebühr in Euro/Monat wöchentliche Leerung	
	Halle	Magdeburg	Halle	Magdeburg
MGB 60 l	4,15	4,98	8,30	9,96
MGB 120 l	8,30	9,96	16,60	19,92
MGB 240 l	16,60	19,92	33,20	39,84
MGB 770 l	53,26	63,87	106,52	127,74
MGB 1100 l	76,08	91,24	152,16	182,48

In Magdeburg wird die Abfallentsorgung vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb durchgeführt. Als Eigenbetrieb entfällt damit die Umsatzsteuer auf die selbst erbrachten Leistungen. In Halle sind 19 % Umsatzsteuer auch auf die Leistungen der HWS (als Fremdleistungen) in die Gebühr einzurechnen. Dennoch wäre die halleische pauschale Restmüllbehältergebühr günstiger. Zur optimalen Wahrung des Äquivalenzprinzips empfiehlt jedoch die Stadtverwaltung dringend, dem Magdeburger Modell nicht zu folgen (s. oben Ziffer 2 und Anlage 1).

Zwischenergebnis: Nur vier Kreise/kreisfreie Städte in LSA haben sich für ein System der Einheitsgebühren entschieden. Im Übrigen werden mehrteilige Gebührensysteme verwendet, die mindestens einen leistungsbezogenen Bestandteil aufweisen. Darunter wählten bis auf zwei örE für den pauschalen Bestandteil den Personenmaßstab und für den leistungsbezogenen Bestandteil den Behältermaßstab.

4. Vor- und Nachteile der Abfallgebührensyste me und Gebührenmaßstäbe

Die folgende Tabelle soll grundsätzliche Vor- und Nachteile der Abfallgebührensyste me aufzeigen. Im konkreten Fall sind natürlich weitere Differenzierungen möglich.

	Einheitsgebühr	Mehrteilige Gebühr (mit mind. einem leistungsbezogenen Bestandteil - LG)	
		Leistungsgebühr (LG) mit individueller Abrechnung (z.B. Zählsystem)	LG ohne individuelle Abrechnung
Vorteile	sehr einfach anwendbar, wenig Verwaltungsaufwand, Gebühreneinnahmen sind gut kalkulierbar	Trennung in pauschale und leistungsabhängige Bestandteile möglich, daher kann für die Umlage der Leistungsgebühr ein Wirklichkeitsmaßstab gewählt werden; differenzierte Aufteilung der zurechenbaren Kosten auf Wohngrundstücke und Gewerbe möglich; bessere Umsetzung des Äquivalenzprinzips und des Gebotes der Gebührengerechtigkeit; Gebühreneinnahmen aus dem pauschalen Gebührenbestandteil sind gut kalkulierbar	
			Gebühreneinnahmen aus der LG sind gut kalkulierbar
Nachteile	nur eine pauschale Gebühr für (fast) alle Leistungen, die über einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab umgelegt werden; problematisch bei gleicher Einheitsgebühr für Gewerbe und Wohngrundstücke; Gefahr der Verletzung des Äquivalenzprinzips/ Gebotes der Gebührengerechtigkeit; Einheitsgebühren werden als „ungerechteste“ Gebühren beurteilt	da für die pauschalen Bestandteile meist der Personenmaßstab (selten auch der Haushaltsmaßstab) gewählt wird, ist Verwaltungsaufwand für den Abgleich der Personenanzahl oder die Anzahl der Haushalte pro Grundstück erforderlich;	
		bei Berechnung der LG nach Zählsystem ist eine Endabrechnung notwendig (zusätzlicher Aufwand); Gebühreneinnahmen aus der LG sind schwerer kalkulierbar	
besonders wichtig:	eine realitätsnahe Abgrenzung zu den Sonder- und Zusatzgebühren (für große Mengen) Regelungen zur differenzierten Behandlung von Wohngrundstücken und Gewerben	für einen „gerechten“ pauschalen Gebührenbestandteil ist die Abgrenzung zu den Sonder- und Zusatzgebühren (für überdurchschnittliche Mengen und Zusatzleistungen) maßgeblich	keine (oder sehr niedrige) Mindestvolumenregelung; ein breites Angebot an Behältergrößen für optimale Anpassung an die festen Entsorgungszyklen
		Regelungen zu Mindestentleerungen oder –gewichten; umsetzbare Regelungen zur Behälterbereitstellung; eindeutige Behälterzuordnung	

Zwischenergebnis: Mehrteilige Gebührensysteme mit mindestens einem leistungsbezogenen Bestandteil sind gerade auch unter dem Zwang der Linearität ein praktikabler Kompromiss zwischen Gebührengerechtigkeit und Verwaltungsaufwand. Wichtig ist, Sonder- und Zusatzgebühren realitätsnah abzugrenzen.

Die folgenden 2 Tabellen zeigen grundsätzliche Vor- und Nachteile möglicher Gebührenmaßstäbe differenziert für die pauschalen und die leistungsbezogenen Gebührenbestandteile von mehrteiligen Gebührensystemen unter der besonderen Maßgabe, dass Abfallgebühren im Land Sachsen-Anhalt immer linear sein müssen.

pauschaler Gebührenbestandteil (nach Wahrscheinlichkeitsmaßstab)	Vorteile	Nachteile
personenbezogen (Euro/Person und Jahr)	spiegelt am besten eine durchschnittliche Leistungsanspruchnahme wider	Abgleich der Personenzahlen erfordert Verwaltungsaufwand
haushaltsbezogen (Euro/HH und Jahr)	-	bei Linearität ungerecht; großer Aufwand zur Ermittlung der HH-Anzahl
grundstücksbezogen (Euro/Grdst. und Jahr)	sehr einfache Handhabung	bei Linearität sehr ungerecht
mengenbezogen (Euro/Behälter und Jahr) (Euro/Leerung)	einfache Handhabung	die Kosten für viele Leistungen werden auf eine davon ausgewählte Mengeneinheit bezogen (i.d.R. auf den Restmüllbehälter)

leistungsbezogener Gebührenbestandteil (Ziel: Wahl eines Wirklichkeitsmaßstabs)	Vorteile	Nachteile
personenbezogen (Euro/Person und Jahr)	-	kein Bezug zur tatsächlich erbrachten Leistungsanspruchnahme (stellt nur eine durchschnittliche Inanspruchnahme dar); Abgleich der Personenzahlen erfordert Verwaltungsaufwand
haushaltsbezogen (Euro/HH und Jahr)	-	kein Bezug zur tatsächlich erbrachten Leistungsanspruchnahme; bei Linearität sehr ungerecht; großer Aufwand zur Ermittlung der HH-Anzahl
grundstücksbezogen (Euro/Grdst. und Jahr)	einfache Handhabung	kein Bezug zur tatsächlich erbrachten Leistungsanspruchnahme; bei Linearität am ungerechtesten
mengenbezogen (Euro/Behälter und Jahr) (Euro/Leerung)	die Kosten einer Leistung werden (nur) für erbrachte Leistungsmengen erhoben; bei Abrechnung nach festem Entsorgungszyklus ist optimale Tourenplanung möglich; keine Endabrechnung; einfache Handhabung,	bei Wahl eines Abrechnungssystems nach Zählung der tatsächlichen Leerungen kann die Tourenplanung nur auf Erfahrungswerten basieren (ein gewisser Spielraum ist erforderlich) und eine Endabrechnung ist notwendig (Zusatzaufwand),
gewichtsbezogen (Euro/kg)	die Kosten einer Leistung werden (nur) für den erbrachten Leistungsumfang erhoben	Verwiegung zwingend erforderlich (relativ hohe Kosten; störanfälliges System; Endabrechnung ist notwendig (zusätzlicher Aufwand); das Gewicht ist kein geeigneter Indikator für die Zuordnung des Entsorgungsaufwandes (leichte Kunststoffe werden z.B. „billiger“ entsorgt als schwere Asche)

Zwischenergebnis: Der Personenmaßstab spiegelt bei pauschalen Gebührenbestandteilen, die zwingend linear zu erheben sind, eine durchschnittliche Leistungsanspruchnahme wider und entspricht daher am besten dem Äquivalenzprinzip.
Bei leistungsbezogenen Gebühren entsprechen der Mengen- und Gewichtsmaßstab am besten einem Wirklichkeitsmaßstab. Die geringeren Kosten und das ausgereifere System der einzusetzenden Entsorgungslogistik sprechen hierbei für den Mengenmaßstab.

5. Betrachtungen zu den leistungsbezogenen Gebührenbestandteilen (von mehrteiligen Gebührensystemen)

Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten, leistungsbezogene Gebühren zu berechnen:

Variante 1: Die Abrechnung erfolgt individuell (nach gezählten Behälterleerungen meist im Rahmen von Mindestvorgaben oder nach gewogenem Behälterinhalt).

Variante 2: Die Gebührenberechnung erfolgt nach „festen“ Veranlagungen auf der Grundlage gewählter bzw. festgelegter Entleerungszyklen (z.B. regelmäßige 14-tägliche oder wöchentliche Leerung). Hier wählt der Gebührenpflichtige für die regelmäßig auf seinem Grundstück anfallende Restmüllmenge die benötigte Restmüllbehältergröße auf Basis vorgegebener Entsorgungsrhythmen aus.

Auf beide Möglichkeiten wurde bereits bei der Beantwortung der Anfrage von Hr. Dr. Köck zum Thema „Identsysteme“ vom 7.11.2013 ausführlich eingegangen. Insofern soll hier nur eine kurze Zusammenfassung in Tabellenform erfolgen:

Abrechnung von Leistungsgebühren	Variante 1: Individuelle Abrechnung (Zähl- Identsystem, Identsystem mit Verwiegung, seltener ein Banderolen- oder Müllmarkensystem,)	Variante 2: Abrechnung auf Basis fester Entleerungszyklen
Voraussetzungen	entsorgungslogistische Voraussetzungen: die Platzverhältnisse zur eindeutigen Erkennung bereitgestellter Abfallbehälter sind im gesamten Entsorgungsgebiet erforderlich; geeignetes Gebührenabrechnungssystem incl. Software (Abschlagszahlungen mit nachträglicher Rückabrechnung)	breites Angebot an verfügbaren Restmüllbehältern; Regelung zur kurzfristigen Anpassung der Veranlagung (z.B. mit einer Monatsfrist); keine oder eine sehr niedrige Mindestvolumenregelung; bei wählbarem Entsorgungsrhythmus ein gut funktionierendes System der Behältererkennung (Aufkleber, Chip-Identsystem) zur Unterbindung unberechtigter Entleerungen;
Vorteile	ein hoher Grad an individueller Abrechnung ist möglich, meist im Rahmen vorgegebener Grenzen in Form von Mindestentleerungen oder -gewichten	optimale Tourenplanung auf Grundlage der Veranlagungen; Gebührenerhebung am Jahresanfang auf Grundlage der Veranlagungen (ohne Endabrechnung) möglich, gute Kontrollmöglichkeit im laufenden Jahr über die Soll- Gebühreneinnahmen; einfache Handhabung,
Nachteile	die Tourenplanung kann nur auf Erfahrungswerten basieren (ein gewisser Spielraum ist erforderlich); im laufenden Jahr kann nur mit Abschlägen gerechnet werden, erst zum Zeitpunkt der Endabrechnung (Zusatzaufwand) sind die Soll-Einnahmen bekannt; Kosten des Identsystems (besonders hohe Kosten bei Verwiegung) bzw. Aufwand für den Verkauf/Rückkauf der Banderolen; Bundesweite Erfahrungen belegen: je individueller eine Abrechnung erfolgt desto größer ist die Gefahr illegaler Entsorgungen	haben Behälter keine Kennzeichnung zum Entsorgungstag und zum Gebührenpflichtigen, sind „unbezahlte“ Leerungen möglich (diese Gefahr besteht bei Aufklebern, die abgerissen werden können);

Zwischenergebnis: Eine Abrechnung der Restmüllentsorgung als Leistungsgebühr nach Variante 1 (individuelle Abrechnung) ist für die Mehrzahl der Gebührenpflichtigen nicht zwangsläufig „gerechter“ und billiger als nach Variante 2 (Abrechnung nach festen Entleerungszyklen). Vielmehr kommt es auf die Rahmenbedingungen des Entsorgungsgebietes, auf die Umsetzung und Ausgestaltung des jeweiligen Entsorgungssystems und auf das gewählte Gebührensystem in seiner Gesamtheit an.

6. Zusätzliche Anforderungen an den gewählten Gebührenmaßstab nach § 6 Abs. 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)

Neben den kommunalabgabenrechtlichen Aspekten ergeben sich auch aus § 6 Abs. 3 AbfG LSA besondere Anforderungen an die Abfallgebühren: „Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.“
Hierzu ist die gesamte Gebührenregelung zu betrachten.

7. Zusammenfassung der Zwischenergebnisse

- 7.1 Die überwiegende Mehrzahl der Kreise/kreisfreien Städte in LSA verwenden mehrteilige Gebührensysteme, die mindestens einen leistungsbezogenen Bestandteil aufweisen. Für den pauschalen Bestandteil favorisieren die öRE den Personenmaßstab und für den leistungsbezogenen Bestandteil den Behältermaßstab.
Abfallgebühren sind im Land Sachsen-Anhalt linear zu erheben. Auch unter diesem Aspekt sind mehrteilige Gebührensysteme mit mindestens einem leistungsbezogenen Bestandteil ein praktikabler Kompromiss zwischen Gebührengerechtigkeit und Verwaltungsaufwand.
- 7.2 Der Personenmaßstab spiegelt bei pauschalen Gebührenbestandteilen eine durchschnittliche Leistungsanspruchnahme wider und entspricht daher am besten dem Äquivalenzprinzip.
Bei leistungsbezogenen Gebührenbestandteilen kommt man mit dem Mengen- und Gewichtsmaßstab einem Wirklichkeitsmaßstab am nächsten. Die geringeren Kosten und die ausgereifere Entsorgungslogistik sprechen hierbei für den Mengenmaßstab. Sonder- und Zusatzgebühren für Mehrleistungen sollten realitätsnah abgegrenzt werden.
- 7.3 Die Abrechnung der Restmüllentsorgung als Leistungsgebühr nach individueller Inanspruchnahme ist für die Mehrzahl der Gebührenpflichtigen nicht zwangsläufig „gerechter“ und billiger als auf Basis fester Entleerungszyklen. Vielmehr kommt es auf eine ausgewogene Ausgestaltung des Gebührensystems in seiner Gesamtheit an.
- 7.4 Durch die Gebührengestaltung sind wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu schaffen.

8. Das Abfallgebührensysteem der Stadt Halle

8.1. Mehrteiliges Gebührensystem

Die Abfallgebühr für Wohngrundstücke wird in Halle als mehrteiliges Gebührensystem erhoben, das aus folgenden Bestandteilen besteht: aus der sogenannten pauschalen Personengebühr, aus der leistungsbezogenen Restmüllgebühr und aus zusätzlichen Sondergebühren für über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen.
Hiermit wird die Stadt Halle den rechtlichen Anforderungen wesentlich besser gerecht als mit einer Einheitsgebühr.

8.2. Pauschalgebühr nach Personenmaßstab – Leistungsgebühr nach Mengenmaßstab

Die Pauschalgebühr nach Personenmaßstab (Euro/Person und Jahr) heißt in Halle „Personengebühr“. In dieser Pauschalgebühr werden die Kosten für diejenigen abfallwirtschaftlichen Leistungen angesetzt, die nichts mit der Restmüllentsorgung zu tun haben, aber regelmäßig von den Bewohnern in durchschnittlichem Umfang in Anspruch genommen werden. Konkret sind das:

- Sperrmüllentsorgung über Abrufkarte (bis 2 m³/Person und Jahr) und Selbstanlieferung (bis 1 m³),
- Papier-, Grünschnitt- und Schadstoffentsorgung,
- Abholung von großen Elektroaltgeräten,
- Nutzung der Wertstoffmärkte und
- Bioabfallentsorgung (wird nur bei Nutzung der Biotonne angesetzt).

Alle aufgezählten Abfälle sind überlassungspflichtige Abfälle und fallen in bestimmten Zeitzyklen in durchschnittlichen Mengen in jedem Haushalt mal an (nicht in jedem Haushalt jedes Jahr jede Abfallart, aber über einige Jahre betrachtet doch in jedem Haushalt).

Durch Division der kalkulierten Gesamtkosten durch die zugeordnete Personenanzahl werden die zwei möglichen Gebührensätze ermittelt: eine Pauschale für Biotonnennutzer und eine Pauschale für Eigenkompostierer. Anlage 3 zeigt die detaillierte Kostenaufteilung pro Leistung.

Der gewählte Personenmaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab spiegelt im Vergleich zu anderen Maßstäben diese durchschnittliche Leistungsanspruchnahme am besten wider und entspricht bei der geforderten Linearität am besten dem Äquivalenzprinzip.

Die Leistungsgebühr nach Mengenmaßstab (Euro/Behälter und Jahr) heißt in Halle „Restmüllgebühr“ und wird auf der Basis fester Behälterentleerungszyklen erhoben. Eingerechnet werden die Kosten für die Logistik des Mülleinsammelns, die Kosten der Behandlung (Verwertung/Beseitigung) des Restmülls, die Kosten des Teams Abfallentsorgung (für Durchsetzung der AbfWS und Abfallberatung) und des Gebührendienstes.

Mit dem gewählten Behältermaßstab (Euro/Behälter) als Mengenmaßstab wird der direkte Bezug zur Leistung „Restmüllentsorgung“ hergestellt, er bietet daher die Voraussetzung für eine leistungsgerechte Abrechnung nach einem Wirklichkeitsmaßstab.

Diese leistungsbezogene Restmüllgebühr wird in gleicher Höhe von den gewerblichen Abfallbesitzern erhoben, denn es sind ausschließlich Kostenbestandteile eingerechnet, die beiden Herkunftsbereichen, also Wohngrundstücken und Gewerben, zuzuordnen sind. Damit wird den Grundstückseigentümern ermöglicht, die Variante der gemeinsamen Nutzung der Restmüllbehälter für ihre wohnenden und gewerblichen Mieter in Anspruch zu nehmen. Alternativ können Restmüllbehälter auch getrennt bestellt werden.

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit und Akzeptanz eines pauschalen Gebührenbestandteils ist die Abgrenzung der einbezogenen Pauschalleistungen zu den individuell leistungsbezogen erhobenen Sonder- und Zusatzgebühren für Mehrleistungen. Die Aufteilung in Halle erfolgte praktikabel auf der Basis von Erfahrungswerten. Für folgende Entsorgungsleistungen werden sie in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben:

- Sperrmüllentsorgung (hier: > 2 m³/Person und Jahr, bei individuellem Terminwunsch, bei mehrfacher Abholung im Jahr, bei > 1 m³ Selbstanlieferung)
- Schadstoffhaltigen Abfällen (hier: > 25 Liter Gebindegröße)
- Abgabe von Wurzelholz
- jegliche Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen
- jegliche Abfuhr von Abfällen über Container (z.B. Grünschnitt, Bauabfälle)

Mit den gewählten Mengenmaßstäben (Euro/m³ oder Euro/kg Abfall) wird die Gebührenerhebung nach dem Wirklichkeitsmaßstab umgesetzt.

8.3. Ausgewogenes Abrechnungssystem von Leistungsgebühren

In Halle wird ein Abrechnungssystem aufgrund fester Entleerungszyklen praktiziert. Dadurch ist eine optimale Tourenplanung auf Grundlage der Veranlagungen möglich. Die Gebührenerhebung kann bereits am Jahresanfang auf Grundlage der Veranlagungen (ohne Endabrechnung) erfolgen. Das System ist einfach und erleichtert die Kontrolle über die Soll-Gebühreneinnahmen im laufenden Jahr.

Mit dem Entsorgungssystem und dem Behälterangebot sind in Halle die Voraussetzungen für eine möglichst bedarfsgerechte Veranlagung nach individuellem „Abfallverhalten“ in den allermeisten Fällen gegeben. Die Anschlusspflichtigen können das vorzuhaltende Restmüllbehältervolumen selbst bestimmen. Es gibt keine vorgeschriebenen Mindestvolumina in l/Person, die zwingend vorzuhalten sind, sondern lediglich Richtwerte, an denen sich Anschlusspflichtige z.B. bei Nichtkenntnis der Verhaltensweisen ihrer Mieter orientieren können. Sowohl mit der angebotenen kleinsten Behältergröße (MGB 60 l/14tägliche Leerung) als auch mit der -vielfalt ist eine sehr gute Anpassung an den tatsächlichen Müllanfall möglich. **Wenn noch für die Gruppe der 1-Personen-Grundstücke eine Alternative zum Wegfall der nicht mehr zulässigen „pauschalen Halbierung der Restmüllgebühr“ angeboten wird, kann auch diese letzte kleine Bedarfslücke geschlossen werden.**

Unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen des Entsorgungsgebietes „Stadt Halle“ kann daher mit dem praktizierten Entsorgungssystem nach festen Entleerungsrhythmen eine leistungsbezogene „gerechte“ Gebühr erhoben werden. Die aufwändige und damit teure Einführung eines individuellen Abrechnungssystems brächte in Halle keine zusätzlichen positiven Effekte.

Einziger bisheriger Nachteil am in Halle praktizierten System sind Schwächen bei der Behälterkennzeichnung und -erkennung, denn die Aufkleber verschleißen und können mutwillig abgerissen werden. Dadurch sind „unbezahlte“ Leerungen möglich.

8.4. Anreize zur Vermeidung und Verwertung mit dem Gebührensystem schaffen

Bei der Personengebühr wird differenziert nach der Entscheidung für Eigenkompostierung oder Nutzung der Biotonne. Außerdem können und sollen die Angebote zur Getrenntsammlung verwertbarer Abfälle im Hol- und Bringsystem genutzt werden, so dass die Restmüllbehälter nur für den verbleibenden nicht zu verwertenden Restmüll ausgelegt werden brauchen. Für die Entsorgung überdurchschnittlicher Abfallmengen werden Sondergebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

Zudem können Grundstückseigentümer für benachbarte Grundstücke sowie für wohnende und gewerbliche Mieter gemeinsame Restmüllbehälter bestellen und somit den Behälterbestand optimieren.

Im Ergebnis ist also festzuhalten:

Die Personengebühr schafft Anreize zur Abfallverwertung. Die zusätzlichen Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ schaffen Anreize zur Abfallvermeidung.

Die Restmüllgebühr setzt Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung.

9. Schlussfolgerungen und Handlungsbedarf

Betrachtet und bewertet man die Systematik des Halleschen Abfallgebührensystems kommt man zu dem Ergebnis, dass damit die maßgeblichen Prinzipien des kommunalen Abgabenrechts sehr gut umgesetzt werden und dass Anreize zur Vermeidung und Verwertung gesetzt werden.

Aktueller Handlungsbedarf wird bei der Gruppe der 1-Personen-Grundstücke gesehen, deren kleinstmögliche Behälterveranlagung derzeit der Restmüllbehälter MGB 60 Liter/14tägliche Leerung ist. Aufgrund ergangener Rechtsprechung kann die bisherige „pauschale Gebührenhalbierung“ bei kleinster Veranlagung nicht mehr praktiziert werden. Die Stadtverwaltung hat für die nächste Satzungsänderung 2 Möglichkeiten aufgezeigt, für die 1-Personen-Grundstücke eine noch kleinere Veranlagungsvariante anzubieten (4wöchentlicher Leerungsrhythmus der kleinsten Behälter MGB 60 Liter) oder alternativ den MGB 40 Liter/14tägliche Leerung).

Den Logistikbereich noch effektiver aufzustellen ist möglich durch Maßnahmen zur Optimierung der Behältergrößen und -anzahl vor allem im Bereich der kleinsten MGB, des Entleerungsrhythmus und der Behältererkennung/-identifikation.

Details hierzu wurden im „Diskussionspapier“ vom 10.10.2013 ausführlich beschrieben, es wurde im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten als Tischvorlage verteilt und im System „Session“ eingestellt. Ein zweites Schriftstück vom 7.11.2013 setzt sich mit den unterschiedlichen Möglichkeiten von Ident-Systemen auseinander, es ist an gleicher Stelle im System „Session“ eingestellt.

Zur Umsetzung schlägt die Stadtverwaltung vor, ein Transponder-Identsystem zur Behältererkennung zumindest bei der Restmüllentsorgung (besser noch bei allen Behälterarten) einzuführen. Dieses System lässt sich problemlos an das vorhandene AWI-Programm der HWS anbinden. Erfahrungen anderer Städte belegen, dass die großen Vorteile eines solchen Behältererkennungssystems die Kosten für die Einführung rechtfertigen.



Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1: Landesgesetzliche Regelungen zu den Abfallgebühren

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) regelt die Details zur Bemessung der Abfallgebühren im § 5 Abs. 3:

- (3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt **unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme**. Sie kann nach einem **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** erfolgen; seine Anwendung darf nicht dazu führen, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgegoltenen Leistung steht.
...Die Erhebung einer **Grundgebühr neben der Gebühr** nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer **Mindestgebühr** von bis zu 25 v.H. der verbrauchsabhängigen Kostenanteile ist zulässig.
- (3a) Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. **Die Gebühren für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen sind grundsätzlich linear zu staffeln;....**

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt macht im § 6 folgende Vorgaben:

- (1) Für die Leistungen der kommunalen Abfallentsorgung erheben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Grundlage von Satzungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und unter Beachtung der nachfolgenden Absätze Gebühren ...
- (2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen **alle Aufwendungen für die** von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder im Auftrag wahrgenommenen **abfallwirtschaftlichen Aufgaben**. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für
3. die Erfüllung der Beratungspflichten nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes;
- (3) „Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame und nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.“

Das gewählte Abfallgebührensysteem hat beiden Gesetzen Rechnung zu tragen. Es muss dem Kostendeckungsgrundsatz, dem Äquivalenzprinzip und dem Gleichheitssatz einerseits und andererseits dem Lenkungszweck der Kreislaufwirtschaft entsprechen.

In Sachsen-Anhalt müssen aufgrund der OVG- Urteile vom April 2013 die „Gebühren für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen“ ausnahmslos linear erhoben werden. Ausschlaggebend für die Linearität ist immer der jeweils gewählte Gebührenmaßstab.

Anlage 2: Gebührensysteme im Land Sachsen-Anhalt (die Maßstabseinheiten für Pauschalgebühren für Wohngrundstücke sind farblich gekennzeichnet)

ÖRE	Gebühr für:	Gebühreart und Maßstab
Halle (Saale) 233.107 EW	Wohngrdst.:	Personeingangsgebühr (€/P x a) + behälterabhängige Restmüllgebühr (€/a)
	Gewerbe:	behälterabhängige Restmüllgebühr (€/a)
	Wohngrdst.:	Behälterabhängige Gebühr für Restmüll (€/Behälter x Monat) und für Biotonne (€/Behälter x Monat)
	Gewerbe:	Behälterabhängige Gebühr für Restmüll (€/Behälter x Monat)
Magdeburg 232.203 EW	Wohngrdst.:	Grundpauschale (€/P x a) + Gebühr für 2 Pflichtkübel 120 l (€/P x a) + Behälterjahresgebühr für Biotonne (€/a) zzgl. Behälterentgelt für Restmüll (€/zusätzliche Leerung) über Kauf von Wertmarken
	Gewerbe:	zzgl. Behälterentgelt für Biotonne (€/zusätzliche Leerung) über Kauf von Wertmarken
Dessau-Roßlau 85.329 EW	Wohngrdst.:	Behälterentgelt für Restmüll (€/Leerung) über Kauf von Wertmarken
	Gewerbe:	behälterbezogene Grundgebühr (€/Behälter x a) inkl. Pflichtleerungen + Entleerungsgebühr für zusätzl. Leerungen (€/Leerung)
Lkr. Altmarkkreis 88.055 EW	Wohngrdst. und Gewerbe	keine Biotonne im Angebot! - keine Differenzierung nach HH und Gewerbe
	Wohngrdst.:	Personeingangsentgelt (€/P x a) + Volumenenntgelt für Restmüll, Biomüll und Altpapier (€/P x Monat)
Lkr. Anhalt-Bitterfeld 173.138 EW	Gewerbe:	Personeingangsentgelt nach EGW (€/EGW x a) + Volumenenntgelt für Restmüll und Altpapier (€/EGW x Monat)
	für alle:	Entgelt für jede zusätzliche Entleerung (€/Leerung) - über Kauf von Bänderrollen (Identsystem in Vorbereitung)
Lkr. Börde 176.699 EW	Wohngrdst.:	Benutzungsgrundgebühren für Restmüll und Biomüll (€/P x a) bzw. (€/EGW x a) + Benutzungsmengengebühren für Restmülltonne und Biotonne (€/Leerung) - nach Zähl-Identsystem
	Gewerbe:	Benutzungsgrundgebühren für Restmüll (€/EGW x a) + Benutzungsmengengebühren für Restmülltonne (€/Leerung)
Lkr. Burgenlandkreis 190.545 EW	Wohngrdst.:	Abfallentsorgungsgebühr (€/P x a) + Benutzungsgebühr für die Biotonne (€/P x a) + Lenkungsgebühr für Restmüllentsorgung (€/Leerung) - nach Zähl-Identsystem
	Gewerbe:	behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr (€/Behälter x a) + Lenkungsgebühr für Restmüllentsorgung (€/Leerung)
Lkr. Harz 228.030 EW	Wohngrdst.:	Personeingangsgebühr (€/P x a) + Entleerungsgebühr (€/Leerung) - nach Zähl-Identsystem
	Gewerbe:	Behälterabhängige Grundgebühr (€/Behälter x a) + Entleerungsgebühr (€/Leerung)
Lkr. Jerichower Land 94.776 EW	Wohngrdst. und Gewerbe	keine Biotonne im Angebot!
	Wohngrdst.:	Behälterabhängige Benutzungsgebühr für Restmülltonne und gleichgroße Biotonne (€/Behälter x a) + Behälterabhängige Benutzungsgebühr für Zweit-Biotonne (€/Behälter x a) (keine Differenzierung zw. HH und Gewerbe!)
Mansfeld-Südharz 147.036 EW	Wohngrdst.:	personenbezogene Grundgebühr (€/P x a) + behälterabh. Behältergrundgebühr (€/Behälter x a) + Behälterentleerungsgebühr (€/a) + behälterabh. Biotonnengebühr (€/a)
	Gewerbe:	Grundgebühr (€/Gewerbe x a) + Behälterentleerungsgebühr (€/Behälter x a) + Gebühr für gewerbl. PPK-Behälter (€/Behälter x a)
Lkr. Saalekreis südlich: nördlich: 194.180 EW	Wohngrdst.:	haushaltsbezogene Grundgebühr (€/HH x a) + Behältergrundgebühr für Restmülltonne (€/Behälter x a) und Biotonne (€/Behälter x a) + gewichtsabh. Gebühr für RM und Biomüll (€/kg) - nach Verwiegungs-Identsystem
	Gewerbe:	Grundgebühr (€/Gewerbe x a) + Behältergrundgebühr Restmülltonne (€/Behälter x a) + gewichtsabh. Gebühr für Restmüll (€/kg)
Salzlandkreis 205.672 EW	Wohngrdst. und Gewerbe	behälterabhängige Gefäßgebühr (€/Behälter x a) + Gebühr für zusätzliche Leerungen (€/Leerung) - nach Zähl-Identsystem
	Wohngrdst.:	Mindestvolumenregelung - keine Biotonne im Angebot - keine Differenzierung zwischen HH und Gewerbe
Lkr. Stendal 119.470 EW	Gewerbe:	mengenbezogene Entsorgungsgebühr (€/P x a) + variable Entsorgungsgebühr (€/zusätzliches Leervolumen) + Bioabfall-Gebühren (€/P x a)
	Wohngrdst.:	mengenbezogene Entsorgungsgebühr (€/EGW x a) + variable Entsorgungsgebühr (€/zusätzliches Leervolumen) + gewerbl. behälterabhängige Bioabfall-Gebühren (€/Leerung)
Lkr. Wittenberg 134.622 EW	Wohngrdst. und Gewerbe	Grundgebühr (€/EGW x a) für Haushalte und Gewerbe + Leertungsgebühr für Restmülltonnen (€/Leerung) + zusätzl. Behälternutzungsgebühr-RMT (€/Leerung) + zusätzl. Behälternutzungsgebühr-Biotonne (€/Leerung)
	Gewerbe:	personenbez. Leistungsgebühr (€/P x a) + mengenbezogene Gebühren für Restmüll (€/Leerung) und Biomüll (€/Leerung) Verkauf über Bänderrollen
		mengenbezogene Entsorgungsgebühr Restmüll (€/Leerung)

Anlage 3: Kostenbestandteile der pauschalen Personengebühr

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf Basis der aktuellen Kalkulation 2013/2014 den Anteil pro Person an den einzelnen Bestandteilen der pauschalen Personengebühr.

abfallwirtschaftliche Teilleistungen für die pauschale Personengebühr	Brutto-Ø-Kosten- 2013/2014 in Euro/a	Anteil pro Person in Euro/Person x a
Entsorgung sonstiger Bioabfälle (Weihnachtsbäume und Grünschnitt)	510.397,10	2,22
Spermmüllentsorgung (Logistik + Entsorgung)	1.849.779,78	
abzgl. Erlöse für Verwertung Schrott + Altholz	-119.374,00	
abzgl. Gebühreneinnahmen (Terminabfuhr, Mehrmengen)	-170.000,00	
Differenz Kosten - Einnahmen	1.560.405,78	6,79
Papierentsorgung (Kosten ohne Verwertung)	1.789.144,56	
abzgl. Erlöse für Verwertung	-1.338.138,00	
Differenz Kosten - Einnahmen	451.006,56	1,96
Schadstoffe aus Haushaltungen	215.598,50	0,94
Transport Elektronikschrott	205.898,56	0,90
Bewirtschaftung der Wertstoffmärkte	1.357.305,81	5,91
Entsorgungskosten Bauabfälle - Wertstoffmärkte	37.485,00	
abzgl. Gebühreneinnahmen	-37.485,00	
Differenz Kosten - Einnahmen	0,00	0,00
<i>Zwischensumme</i>	4.300.612,31	
abzgl. anteiliger Kostenüberdeckung	-296.826,21	-1,29
Summe:	4.003.786,10	
Personenzahl	229.700,00	
Brutto-Ø-Kosten bei Eigenkompostierung in Euro/Person x a		17,43

17,43
7,79

Entsorgung der Biotonne	1.610.559,49
Personenanzahl	206.650
Brutto-Ø-Kosten für Biotonne in Euro/Person x a	7,79

Gesamt-Brutto-Ø-Kosten bei Nutzung der Biotonne in Euro/Person x a	25,22
---	--------------